
S 11 AS 65/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 65/05 ER
Datum	12.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung einer Zusicherung zu den Aufwendungen für die Unterkunft H Straße 000, 000000 I, nebst den Aufwendungen für Mietkaution, Umzug und Renovierung zu verpflichten, wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten begehren im gerichtlichen Eilverfahren die Zusicherung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, er werde die Kosten einer neuen Unterkunft nebst den Kosten für Renovierung, Umzug und Mietkaution tragen.

Der am 00.00.1965 geborene Antragsteller und seine am 00.00.1963 geborene Ehefrau bewohnen eine Wohnung im niederländischen L. Das Haus gehört nach eigenen Angaben des Antragstellers einer aus ihm und zwei weiteren Personen bestehenden Erbengemeinschaft, der weiterhin auch zwei Hausgrundstücke in der Bundesrepublik Deutschland gehören.

Einen Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen der Unterkunft H Stra e 000, I (Kreis B), lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 11.08.2005 (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) mit der Begr ndung ab, die Kosten dieser Unterkunft seien unter Zugrundelegung sowohl des Mietspiegels als auch der Kriterien nach dem Wohngeldrecht unangemessen.

Am 11.08.2005 hat sich der Antragsteller an das Gericht gewandt.

Er f hrt aus, ein umgehender Umzug nach I sei deswegen erforderlich, weil ihm f r den 17.08.2005 in L die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Verm gen und somit der Verlust von Hausrat und Kleidung drohe. Sein Immobilienverm gen k nne er derzeit wegen komplizierter Streitigkeiten innerhalb der Erbengemeinschaft nicht verwerten; er habe auch keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach niederl ndischem Recht. Der Antragsteller verweist auf eine Mietbescheinigung betreffend die Wohnung in I, verschiedene niederl ndische Urkunden betreffend die angesetzte Zwangsvollstreckung sowie Urkunden betreffend das Eigentum der Erbengemeinschaft an zwei Grundst cken.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung einer Zusicherung zu den Aufwendungen f r die Unterkunft H Stra e 000, 00000 I, nebst den Aufwendungen f r Mietkaution, Umzug und Renovierung zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt telefonisch,

den Antrag zur ckzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer bisherigen Auffassung.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts tze und die  brige Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der zul ssige Antrag ist unbegr ndet.

Nach [  86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorl ufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverh ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim einstweiligen Rechtsschutz allein m glichen und gebotenen summarischen Pr fung begr ndet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zus tzlich die besondere Eilbed rftigkeit der Durchsetzung des Begehrens (Anordnungsgrund). Zudem darf eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht endg ltig (d.h. irreversibel) vorweg genommen werden (Keller, in: Meyer-

Das Gericht verkennt nicht, dass der Zuzug eines deutschen Staatsangehörigen aus dem Ausland dem Grundsatz nach auch deswegen notwendig i.S.d. Â§ 22 Abs. 3 Satz 2 2. Alt Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sein kann, weil dem Hilfebedürftigen hierdurch der Zugang zur deutschen Sozialfürsorge eröffnet wird (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)).

Allerdings liegt nach der im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung kein Anordnungsgrund vor. Der Vortrag des Antragstellers, eine besondere Eilbedürftigkeit liege in der für den 17.08.2005 angesetzten Zwangsvollstreckung, greift nicht durch. Dem Antragsteller und seiner Ehefrau droht bereits nach deren eigenem Vortrag durch die drohende Zwangsvollstreckung gerade keine Wohnungslosigkeit, denn die Zwangsvollstreckung soll sich (wie auch aus der Ankündigung des niederländischen Gerichtsvollziehers hervorgeht) auf "meubiliaire en andere roerende zaken" (d.i. Mobilien und andere bewegliche Sachen, vgl. Schneider, Taschenwörterbuch der niederländischen und der deutschen Sprache, 10. Aufl., 1974) beschränken.

Im Übrigen läuft der Antrag darauf hinaus, dass es dem Antragsteller aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermöglicht werden soll, sich der Zwangsvollstreckung zu entziehen. Es bedarf keiner weiteren Darlegungen, dass es eindeutig nicht zu den Aufgaben der Sozialfürsorge gehört, Hilfebedürftige dabei zu unterstützen, sich einer Zwangsvollstreckung zu entziehen und somit letztlich die Durchsetzung von Rechten Dritter (Gläubiger) zu vereiteln. Soweit der Hilfebedürftige eine Zwangsvollstreckung für unberechtigt oder unzulässig erachtet, kann er sich der speziell für diese Fallkonstellationen vorgesehenen Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts zu bedienen. Im Übrigen geht das Gericht davon aus, dass auch das niederländische Zwangsvollstreckungsrecht Schutzvorschriften dahingehend enthält, dass dem Vollstreckungsschuldner ein Minimum an Mitteln zur Sicherung seines Lebensunterhalts zu belassen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024